

2017/147

Informationsvorlage
öffentlich



Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Holding GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Anhörung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Sachverhalt

Auf die beigefügte Mail der SPD-Fraktion vom 26.04.2017 wird verwiesen.

Anlage/n

- Gesellschaftsvertrag Holding (öffentlich)

Betreff: WG:

Von: Nadine Schnubel <schnubel@voelklingen.de>

Datum: 26.04.2017 08:56

An: ratsangelegenheiten@voelklingen.de <ratsangelegenheiten@voelklingen.de>

--

Nadine Schnubel
Stadt Völklingen
Sekretariat des Oberbürgermeisters
Postfach 10 20 40
66310 Völklingen

Tel +49 (0) 6898 / 13-2001

Fax +49 (0) 6898 / 13-2007

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Erik Kuhn <erik.kuhn@spd-fraktion-voelklingen.de>

Gesendet: Mittwoch 26 April 2017 08:35

An: 'Klaus Lorig' <klaus.lorig@voelklingen.de>

CC: 'Wolfgang Bintz' <wolfgang.bintz@voelklingen.de>; rolli43@t-online.de; 'Erik Roskothen' <erik.roskothen@spd-voelklingen.de>; Christiane Blatt <christiane.blatt@online.de>; 'Brunhilde Folz' <brunhildefolz@web.de>; 'Wolfried Willeke' <wolfried.willeke@spd-fraktion-voelklingen.de>

Betreff:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD Stadtratsfraktion beantragt folgende Änderungen zu dem TOP 7 der gestrigen HA Sitzung vom 25.04.2017. Wir bitten diese Änderungsvorschläge in die nächste Verwaltungsvorlage einzuarbeiten um dann entsprechend im HA vor zu beraten.

Gesellschaftsvertrag der SEV

§ 10 Abs 2 Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

§10 Abs. 2a für die Stadt Völklingen 8 Mitglieder, darunter die Person die nach dem KSVG § 114 zu benennen sein wird, die restlichen 7 Aufsichtsratsmitglieder für die Stadt Völklingen werden vom Stadtrat bestellt.

§ 10 Abs 2c ist zu streichen

Weitere Änderung behalten wir uns vor.

Der Änderungsantrag der FDP von Frau Baldauf wird in unserer Fraktion noch beraten.

Weiter beantragen wir für die nächste HA Sitzung die Aufnahme des TOP „Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Holding“

Mit freundlichen Grüßen

Erik Kuhn

SPD Fraktionsvorsitzender im Rat der Stadt Völklingen

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtwerke Völklingen Holding GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Völklingen.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand der Gesellschaft sind

- die Erzeugung, der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Strom, Wasser, ~~und~~ Wärme und Gas sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen
- die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs
- die Feuerbestattung
- Erwerb, Erschließung, Errichtung und Vermarktung von BestandsG Gewerbeflächen und BestandsG Gewerbeobjekten.

(2) Die Gesellschaft kann als Holdinggesellschaft tätig werden und einzelne oder alle Gegenstände des Unternehmens durch Beteiligungsgesellschaften erfüllen.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten und Unternehmens- oder Interessengemeinschaftsverträge abschließen.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro).

- (2) Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der schriftlichen Zustimmung von mehr als drei Vierteln des Stammkapitals. Die Übertragung von Geschäftsanteilen an eine Gesellschaft, die in Alleininhaberschaft des jeweiligen Gesellschafters steht, wird von Satz 1 nicht erfasst.
- (3) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlichen vertreten.

- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung). Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis abweichend geregelt werden.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so treten diese regelmäßig zu Geschäftsführerbesprechungen zusammen. Im Rahmen dieser Besprechungen haben sich die Geschäftsführer vorab über alle beabsichtigten Geschäftshandlungen zu unterrichten. Näheres ist in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu regeln, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (4) Durch Gesellschafterbeschluss kann auch einzelnen oder allen Geschäftsführern und/oder Liquidatoren gestattet werden, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen und als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.
- (5) Die Geschäftsführung ist für die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft verantwortlich.
- (6) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsrat und unter Beachtung des Kodex für Kontrolle und Transparenz der Stadt Völklingen in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Im Anstellungsvertrag der Gesellschaft mit der Geschäftsführung ist die Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB auszuschließen.

Kommentar [AM1]: Bei Holdinggesellschaften führt Geschäftsführer die Geschäfte immer über Gesellschafterbeschlüsse. Regelung nicht passend. Jede Weisung an Tochtergesellschaft ist Gesellschafterbeschluss.

Kommentar [AM2]: AR kann die Geschäftsführung jederzeit zu Bericht auffordern.

Kommentar [KS3]: Verschoben nach § 12 (2) d)

§ 8

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur mit Einwilligung des Aufsichtsrates vornehmen:
- Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen,
 - Verträge mit dem Gesellschafter,
 - Erwerbe, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, grundstücksgleichen Rechten und dinglichen Rechten an Grundstücken,

- d) Abschluss langfristiger Verträge
- e) Aufnahme und Gewährung von Krediten,
- f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
- g) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft
- h) Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen,
- i) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Handlungsvollmachten,

- (2) Für die in Abs. 1 Buchstaben b) bis h) aufgeführten Geschäfte hat der Aufsichtsrat Wertgrenzen festzusetzen. In diesen Fällen entfällt die Zustimmungspflicht, wenn die Wertgrenzen nicht erreicht werden.
- (3) Sofern die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Einwilligung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden einzuholen. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Kommentar [AM4]: Vorschoben zu Gesellschafterversammlung

§ 9

Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Stadt Völklingen entsendet neben dem Oberbürgermeister und dem Ersten hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeister) 13 weitere Vertreter aus der Mitte des Stadtrates. Diese werden nach den Vorschriften des § 114 KSVG bestellt.
- (2) Bei den Aufsichtsratsmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Verlust des Amtes bzw. ~~desem~~ Mandats als Stadratsmitglied.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt – unbeschadet der Regelung in Abs. (2) – fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreffen des neuen Aufsichtsrates weiter.

Kommentar [AM5]:

§ 10

4

Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden übt der stellvertretende Vorsitzende die Rechte des Aufsichtsratsvorsitzenden aus.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im ~~Kalenderhalbjahr.~~ ~~Kalendervierteljahr.~~ Es muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies der Gesellschafter oder $\frac{1}{3}$ ~~ein Drittel der Mitglieder~~ des Aufsichtsrates in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden; dies ist in der Ladung zu vermerken. Bei Behandlung des Jahresabschlusses muss die Einberufung mit den vollständigen Unterlagen jedoch vier Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann unverzüglich eine neue Sitzung einberufen werden, bei der Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ~~sein wird.~~ ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden ~~und bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters im Umlaufverfahren in Textform oder auf telefonischen Weg~~ Anmerkung: Soll eine

Kommentar [AM6]: 4 x im Jahr?

Kommentar [AM7]: Geheime Abstimmung ist bei AR unzulässig.

~~Beschlussfassung wirklich telefonisch möglich sein?? Hier könnten erhebliche Beweisschwierigkeiten entstehen.~~ zzulässig, wenn kein Mitglied dieser Abstimmungsform widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats **innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit Eingang der letzten Stimmabgabe eines Aufsichtsratsmitglieds bei der Gesellschaft, in Textform bekannt zu geben.**

- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, welches verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe in der betreffenden Sitzung durch ein anderes, von ihm hierzu schriftlich ermächtigtes Mitglied überreichen zu lassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat an den Sitzungen grundsätzlich teilzunehmen. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat weitere Personen zu bestimmten Punkten oder generell hinzuziehen.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden ~~bzw. seinem Stellvertreter~~ und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Tag und Ort der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Über die Niederschrift ist in der folgenden Aufsichtsratssitzung zu beschließen. Das Protokoll einer Sitzung ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Aufsichtsratsmitgliedern in Textform zuzusenden. Sollte innerhalb dieses Zeitraums eine erneute Aufsichtsratssitzung stattfinden, so ist das Protokoll vor dieser Sitzung zuzustellen.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen darüber hinaus insbesondere
 - a) die Wahrung der Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,

- b) die Beschlussfassung über die in § 8 aufgeführten zustimmungspflichtigen Geschäfte sowie empfehlende Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung.
 - c) die ~~Bestellung und~~ Anstellung sowie ~~die Abberufung oder die~~ Kündigung eines Geschäftsführers
 - d) die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann nach entsprechender Beschlussfassung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft durch die Geschäftsführung verlangen. Er kann insbesondere Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.

Kommentar [AM8]: Stadtrat ist kein Organ der Gesellschaft

Kommentar [AM9]: Dies ist Aufgabe der Geschäftsführung und nicht des AR

§ 13 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nicht gegenüber der Stadt Völklingen und gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats, die zugleich dem Stadtrat ~~oder der Verwaltung~~ der Stadt Völklingen angehören, sind gegenüber dem Stadtrat ~~(bzw. der Stadt??)~~ von der Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß Absatz 1 befreit, soweit eine städtische Angelegenheit betroffen und die Vertraulichkeit im Verhältnis zu Dritten gewährleistet ist. Die Befreiung gilt nicht, wenn die Offenbarung von vertraulichen Informationen der Gesellschaft Schaden zufügen könnte. In Zweifelsfällen entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.
- ~~(3) Sanktionen für den Fall der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.~~

§ 14 Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 15 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Gesellschafter, die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat dies verlangt, ~~der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates dies verlangen~~.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der in § 42a Abs. 2 GmbHG genannten Frist statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird in Textform, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. ~~In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Ggf. ist das in der Einladung zu vermerken. Bei der Behandlung des Jahresabschlusses muss die Einladung mit den vollständigen Unterlagen jedoch mindestens vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Der Einberufung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und Lagebericht beizufügen.~~
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Tag der Gesellschafterversammlung bekannt zu machen.
- (5) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung oder Zustimmung der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind, **sollen** zuvor im Aufsichtsrat beraten und mit einer Empfehlung des Aufsichtsrates versehen der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.

Kommentar [AM10]: Soll-Vorschrift und nicht mehr Muss-Vorschrift.

GV ist an Empfehlung des AR nicht gebunden. Muss-Vorschrift führt daher zu hinderlichem Formalismus. Problem z.B. bei fristloser Kündigung.

§ 16

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere obliegen der Gesellschafterversammlung folgende Angelegenheiten:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Aufnahme und Ausschluss von Gesellschaftern, Änderung des Stammkapitals, Änderung der Rechtsform der Gesellschaft,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,

Kommentar [AM11]: Ein-Personen GmbH

- c) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb und außerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
- d) die Zustimmung zur Gründung, zum Erwerb, zur Veränderung und zur vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligung an anderen Unternehmen,
- e) die Zustimmung zur Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
- f) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen,
- g) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,
- i) die Höhe der Aufwandsentschädigung gemäß § 14
- j) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- k) die Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Beauftragung von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit dem vorgenannten Personenkreis,
- m) die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder entsprechenden Überwachungsorgans von Beteiligungsunternehmen.

n) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung

~~(3) Die Gesellschafterversammlung setzt den Aufsichtsrat über alle von ihr gefassten Beschlüsse innerhalb einer Frist von ...durch Übersendung von Beschlusskopien in Kenntnis.~~

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.
- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch den Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung von § 53 HGrBG zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme dem Gesellschafter vorzulegen.
- (4) Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stellt der Gesellschafter den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres fest, beschließt über die Verwendung des Bilanzergebnisses, die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates sowie die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr.

§ 18

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsrechts und einen fünfjährigen Finanzplan. Sie leitet die Pläne dem Aufsichtsrat zur Kenntnis und empfehlenden Beschlussfassung zu und legt sie danach unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung darüber vor Beginn des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht.
- (3) Über wesentliche Planabweichungen und ihre Ursachen ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (4) Der Wirtschaftsplan und der fünfjährige Finanzplan sind der Stadt Völklingen zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

Rechte und Haushaltsgrundsätzen

- (1) Die Stadt Völklingen übt die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes aus.
- (2) Der Stadt Völklingen und dem Dem-L Landesverwaltungsamt werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(3) § 286 Abs. 4 HGB findet keine Anwendung.

§ 20

Teilunwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der Gesellschafter verpflichtet sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr ihm wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende rechtsgültige Regelung zu ersetzen.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn in dem Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar werden sollte.

Wertgrenzen

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH legt die nachfolgenden Wertgrenzen gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung fest. Eine Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 8 der Satzung ist nur bei solchen Maßnahmen erforderlich, die nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und deren Wert folgende Überschreitung der folgenden Wertgrenzen überschreitet: erforderlich:

- ab) Verträge mit dem Gesellschafter mit einem Wert von über EUR 150.000,00
100.000,00... €,
- bc) Erwerbe, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, grundstücksgleichen Rechten und dinglichen Rechten an Grundstücken mit einem Kaufpreiswert über EUR
150.000,00 100.000,00... €,
- cd) Abschluss langfristiger Verträge mit einem Wert von über EUR 150.000,00
100.000,00... € jährlich,
- de) Aufnahme und Gewährung von Krediten mit einem Betrag über EUR 150.000,00
250.000,00... €,
- fe) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Betrag über EUR 150.000,00 250.000,00... €,
- fg) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft mit einem Betrag über EUR 150.000,00 250.000,00... €,
- gh) Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen mit einem Betrag über EUR
150.000,00 100.000,00... € jährlich,